

20.11.90

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zu dem Verfahren der Zustimmung: Praxis,
Verfahrensablauf und Ausblick in die Zukunft**Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf die Artikel 113, 114, 116, 130n, 130q, 130r, 130s, 201, 229, 230, 231, 235, 236, 237 und 238 EWGV, Artikel 101, 102, 199, 200, 201, 204, 205 und 206 EAGV sowie Artikel 21, 95 und 96 EGKS,
 - insbesondere unter Hinweis auf Artikel 228 EWG-Vertrag,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Mrz 1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union¹,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Institutionellen Ausschusses (A3-235/90),
- A. in der Erwgung, da dringend eine Europäische Union mit bundesstaatlichen Strukturen geschaffen werden mu, was durch die jngsten Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa noch verdeutlicht wurde,
- B. in der Erwgung, da die Europäische Gemeinschaft und spter die Union eine wirksame und demokratisch kontrollierte Auen- und Sicherheitspolitik betreiben mssen, was insbesondere fr den Abschlu internationaler Abkommen gilt,
- C. in der Erwgung, da das Verfahren der Zustimmung auf einige Arten von Abkommen beschrnkt ist, deren Grenzen brigens nicht immer klar abgesteckt sind,

¹ ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 114.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europäischen Parlaments - 31236 - vom 15. November 1990. Das Europäische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 25. Oktober 1990 angenommen.

- D. in der Erwägung, daß das Verfahren der Zustimmung gegenwärtig keine wirk-
same Beteiligung des Parlaments an den verschiedenen Phasen der Entschei-
dungsbildung erlaubt,
- E. in der Erwägung, daß dies alles noch durch die besondere Stellung der Kom-
mission erschwert wird, die nach den Verträgen in keinem wirklichen Ver-
trauensverhältnis zum Parlament steht, sowie dadurch, daß sie eine privi-
legierte Beziehung zum Rat unterhält, der streng über seine Exekutivbefug-
nisse wacht,
- F. in der Erwägung, daß auf der Grundlage der Gemeinschaftsverträge das
System der Vertragsabschlüsse durch die Gemeinschaft von einer Überfülle
von verschiedenen Verfahren gekennzeichnet ist, die in zahllosen Artikeln
geregelt sind, daß es auf einer Aufteilung der Abkommen in verschiedene
- schwer abgrenzbare - Klassen beruht und manchmal inkohärente Verfahren
vorsieht,
- G. in der Erwägung, daß in den meisten Fällen die Beteiligung des Parlaments
am Entscheidungsprozeß nicht vorgesehen ist oder daß sich die Beteiligung
auf eine unverbindliche Stellungnahme beschränkt,
- H. in der Erwägung, daß ein einheitliches und wirksames Verfahren für den
Abschluß internationaler Abkommen vorgesehen werden muß,
- I. in der Erwägung, daß ferner bei den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten
über die Revision und die Ergänzung der Verträge das Europäische Parla-
ment, das auf europäischer Ebene zur demokratischen Legitimierung der
Institutionen bestimmt ist, nicht wirksam an den Beschlüssen beteiligt
wird,
- J. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament auf der Grundlage dieser
Legitimierung sein Initiativrecht und seine Befugnis zur Erarbeitung der
Verfassungsänderungen auf der Grundlage eines in den Wortlaut der Verträge
aufzunehmenden Verfahrens bereits wiederholt bekräftigt hat,
- 1. schlägt ein einheitliches Verfahren zur Abfassung der externen Abkommen
der Gemeinschaft und später der Union auf der Grundlage des folgenden
Modells vor:

Soweit die Gemeinschaft Abkommen mit einem oder mehreren Staaten oder
einer internationalen Organisation abschließen muß, werden diese Abkommen
von der Kommission ausgehandelt und abgeschlossen.

Diese unterrichtet das Parlament und den Rat über ihre Absicht, Ver-
handlungen über den Abschluß eines Abkommens aufzunehmen, und legt ihnen
gegebenenfalls einen Orientierungsentwurf für die Verhandlungen zur
Genehmigung vor.

Im Laufe der Verhandlungen und vor der Unterzeichnung können das Parlament
und der Rat Empfehlungen an die Kommission richten. Vor Abschluß eines
Abkommens unterrichtet die Kommission das Parlament und den Rat über die
Verhandlungsergebnisse.

Vor Abschluß eines Abkommens, das Änderungen an den Rechtsvorschriften der
Gemeinschaft bedingt oder sich erheblich auf den Haushalt auswirkt, muß
die Kommission jedoch die Genehmigung des Parlaments und des Rates ein-
holen.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn das Parlament oder der Rat dieses Verfahren vor Aufnahme der Verhandlungen beantragt haben, oder zu jedem beliebigen anderen Zeitpunkt, wenn Rat und Parlament gemeinsam einen solchen Antrag stellen;

Alle Abkommen, die Änderungen an den Gründungsverträgen (oder der Verfassung) bedingen, erfordern ein Verfahren zur Revision der Verträge (oder der Verfassung).

Das Parlament, der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat können vorab ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit den Bestimmungen der Verträge (oder der Verfassung) einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, kann das Abkommen nur nach Maßgabe der für die Revision der Verträge (oder der Verfassung) festgesetzten Bedingungen in Kraft treten.

Die unter diesen Bedingungen geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verbindlich¹;

2. fordert, daß die Kommission angesichts der bevorstehenden Änderung der Verträge bei allen bedeutenden Abkommen den Wortlaut des Mandats dem Europäischen Parlament vorlegt, wobei das Parlament die Möglichkeit erhält, sich zur Bedeutung von Abkommen unabhängig davon zu äußern, ob sie von anderen Gemeinschaftsinstitutionen als bedeutend eingestuft werden oder nicht, und daß in den Fällen, in denen ein Ausschuß des Rates die Kommission bei den Verhandlungen unterstützt, analog dazu ein von den zuständigen Ausschüssen eingesetzter Ausschuß des Parlaments den Ablauf der Verhandlungen verfolgen kann;
3. fordert, daß ab jetzt vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Entwurfs eine Verfassung zu einer Verfassungsänderung die in Artikel 138, 201 und 236 EWG-Vertrag, Artikel 108, 173 und 204 EAG-Vertrag sowie Artikel 21 und 96 EGKS-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen vor einer möglichen Prüfung durch die nationalen Parlamente unter Einhaltung der gegenwärtigen für dieses Verfahren vorgesehenen Mehrheitsvorschriften dem Verfahren der Zustimmung unterworfen werden;
4. beschließt, daß derartige Leitlinien in diesem speziellen Bereich die Vorschläge des Parlaments für die Regierungskonferenz sowie den Entwurf für die Verfassung, der vom Parlament selbst vorbereitet wird, ergänzen werden;
5. weist darauf hin, daß zu einer Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft seine Zustimmung gemäß Artikel 237 erforderlich ist und daß es diese Zustimmung erst erteilen kann, nachdem die für ein effizientes Funktionieren einer erweiterten EG erforderlichen Vertragsreformen vorgenommen wurden;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ Dieser Absatz ist eine geänderte Fassung von Art. 228.